

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönnä, Rotherstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz

---

18. Februar 2004

## Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

### Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

<b>4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser</b>	<b>Seite 7</b>

---

## **Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) i.V. mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 09.02.2004 folgende Satzungsbeschlossen:

#### **Artikel I**

§ 5 – Abgabemaßstab - erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

(1) Die Abgabe wird nach dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh

haltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabenschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 – Abgabesatz – erhält folgende Fassung:

#### **“§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser **0,32 Euro.**“

#### **Artikel II**

(1) Die Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

#### **Hinweis zur Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe**

Diese Satzung wurde am 09.02. 2004 mit Beschluss-Nr. 003/04 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.4-1524.20-003/96-J/204.7-1524.10-001/02-J vom 11.02.2004 den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V. m. § 21 Abs. 1 ThürKO) bestätigt und am 11.02.2004 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

#### **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser**

##### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom

07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1995, zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend der UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19) sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 09.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einleitungsgebühren für die Straßenentwässerung**

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr in Höhe von 0,70 € pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungs-mäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

**§ 3****Entstehung der Gebührenschuld**

Die Straßenentwässerungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht am Ende jeden Kalenderjahres.

**§ 4****Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird.

(3) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen.

**§ 5****Pflichten des Gebührenschuldners**

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser**

Diese Satzung wurde am 09.02.2004 mit Beschluss-Nr. 002/04 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.7-1524.10-001/02-J/204-1524.20-003/03-J vom 11.02.2004 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 11.02.2004 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

\*\*\*

**Bekanntmachung der 5. Änderung Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser****5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom

16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmsG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 09.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die §§ 12 bis 19 erhalten folgende Fassung:

### § 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 13),
- b) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 14),
- c) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 14 a),
- d) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen (§ 15).

### § 13 Grundgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die

mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	960,00 €/Jahr
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	1.440,00 €/Jahr
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	3.600,00 €/Jahr
bis 200,0 m <sup>3</sup> /h	4.800,00 €/Jahr

## § 14

### Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

- a) 1,62 €/m<sup>3</sup> bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,13 €/m<sup>3</sup> ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,82 €/m<sup>3</sup> für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte aber gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen, in die öffentliche Einrichtung entwässern.

In den Einleitungsgebühren gemäß lit. b) und c) sind die Kosten für die grundsätzlich jährlich einmalige Fäkalschlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück

- a) aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
- b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigen-

gewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand im Falle des Abs. 3 lit. b) vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne des Abs. 3 lit. b) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

#### § 14 a

#### Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,72 €

pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
  - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
  - ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
  - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä. 0,60
  - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o.ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(3) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup>. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m<sup>2</sup> versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

### § 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 13,38 €/m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 25,01 €/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

### § 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag in Abhängigkeit der Überschreitung des Grenzwertes von gewöhnlichem Abwasser erhoben. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

- |                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| a) Kategorie I   | 0,21 €/m <sup>3</sup> |
| b) Kategorie II  | 0,29 €/m <sup>3</sup> |
| c) Kategorie III | 0,37 €/m <sup>3</sup> |

(3) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm soweit die Grenzwerte von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung überschritten werden.

### § 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 18 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge des Abwassers zeitanteilig berechnet. Die maßgebliche Niederschlagswassergebühr wird ebenfalls zeitanteilig berechnet.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen."

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

## Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

\*\*\*

## Hinweis zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde am 09.02.2004 mit Beschluss-Nr. 001/04 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.7-1524.10-001/02-J/204-1524.20-006/01-J vom 11.02.2004 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

- Siegel -



**Impressum:**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

**Redaktion:** Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: [email@jenawasser.de](mailto:email@jenawasser.de)

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

**Redaktionsschluss:** 18.02.04

**Bezugsmöglichkeiten,**

**-bedingungen:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-  
meinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.